

RS OGH 1983/11/16 3Ob138/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1983

Norm

EO §65 F

EO §355 Abs1 VIIIa

EO §355 Abs1 VIIIe

Rechtssatz

Bei Strafbeschlüssen steht das Interesse des Bestraften, mit der gelindesten noch zum Ziel führenden Strafe belegt zu werden, derart im Vordergrund, daß ihm das Erreichen dieses Zieles möglichst leicht gemacht werden muß. Von einer Teilrechtskraft eines vom Verpflichteten bekämpften Strafbeschuß wird daher nur dann gesprochen werden können, wenn der Rekurswerber deutlich erklärt, nur einen bestimmten Teil der Strafe als überhöht zu bekämpfen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 138/83
Entscheidungstext OGH 16.11.1983 3 Ob 138/83
Veröff: ÖBl 1984,25 = SZ 56/163

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0002588

Dokumentnummer

JJR_19831116_OGH0002_0030OB00138_8300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at